

**Landesverordnung**  
**über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden**  
**(Besonderes Gebührenverzeichnis)**  
**Vom 4. Dezember 2007 <sup>\*)</sup>**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1**

Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungs- und Katasterbehörden erheben für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis und den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

**§ 2**

Auslagen

(1) Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

(2) Zu den Auslagen gehören auch

1. die Entgelte für Postleistungen, wenn sie im Einzelfall 2,00 EUR überschreiten,
2. die Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial,
3. die Kosten für Datenträger, wenn sie 2,50 EUR je Antrag übersteigen, und
4. die Entgelte für Telekommunikationsleistungen, wenn sie im Einzelfall 1,00 EUR überschreiten.

---

<sup>\*)</sup> (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. August 2008 (GVBl. S. 198), BS 2013-1-23

### § 3

#### Umsatzsteuer

Soweit eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzliche Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

### § 4

#### Gebührenbefreiung

Wird eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, so wird hierfür keine Gebühr erhoben, sofern die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde vorher Gebührenbefreiung angeordnet hat.

### § 5

#### Gebührenermäßigung

(1) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen im Einzelfall Gebührenermäßigungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Wird ein Vermessungsantrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, kann dem Bearbeitungsstand entsprechend eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu 90 v. H. gewährt werden.

### § 6

#### Übergangsbestimmungen

(1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht (§ 7 Abs. 2) zu erheben

1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2008 beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinmessungen von Amts wegen, die vor dem 1. Januar 2008 örtlich erledigt waren, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem 1. Januar 2008 begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.

(2) Werden Vermessungsarbeiten durch Gründe, die nicht von den Vermessungs- und Katasterbehörden zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der örtlichen Arbeiten geltenden Recht zu erheben.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 6, die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. Oktober 2002 (GVBl. S. 399, BS 2013-1-23) außer Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2007

Der Minister des Innern und für Sport

Karl Peter Bruch

## **Besonderes Gebührenverzeichnis für die Vermessungs- und Katasterbehörden**

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Abrechnung nach dem Zeitaufwand
- 2 Besondere Aufwendungen
- 3 Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- 4 Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung
- 5 Auszüge aus der Liegenschaftskarte
- 6 Sonstige Auszüge aus Schriftstücken, Plänen und dergleichen
- 7 Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk und den Daten des vermessungstechnischen Raumbezugs
- 8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen
- 9 Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen
- 10 Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen
- 11 Gebäudeeinmessung
- 12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen
- 13 Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen
- 14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 16 Flurstücksverschmelzung
- 17 Übernahme von Vermessungsschriften
- 18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- 19 Genehmigung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen
- 20 Prüfung und Eichung von Sensoren
- 21 Sonstige technische Arbeiten
- 22 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

### **Gebührenstaffeln**

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Gebührenstaffel I   | Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage |
| Gebührenstaffel II  | Gebäudeeinmessung   |
| Gebührenstaffel III | Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften   |

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Abrechnung nach dem Zeitaufwand</b> je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	für Beamtinnen und Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes und vergleichbare Beschäftigte	30,50
1.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen vermessungstechnischen/kartographischen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	23,00
1.3	für andere Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte	17,00
<b>2</b>	<b>Besondere Aufwendungen</b>	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km je Tag je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	1,20
2.2	Kosten für den Einsatz eines Kraftfahrzeugs nach lfd. Nr. 2.1 je weiteren Fahrkilometer ab dem 61. Fahrkilometer je Tag	0,50
2.3	Kosten für den Einsatz eines sonstigen Personenkraftwagens je Fahrkilometer	0,31
2.4	Fotokopien und zusätzliche Drucke	
2.4.1	schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,10
2.4.2	schwarz/weiß im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,15
2.4.3	farbig bis zum Format DIN A4 je Seite	0,20
2.4.4	farbig im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,30
2.4.5	bei größeren Formaten als DIN A3 schwarz/weiß oder farbig je Seite	bis 100,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 und 2

1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 ist nur für solche Arbeiten anzusetzen, die ausschließlich Beamtinnen und Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Personen vorbehalten sind.
2. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von entsprechend ausgebildeten Bediensteten für die beantragte Leistung benötigt wird.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	3. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht anzurechnen sind.	
	4. Bei örtlichen Arbeiten sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie sind bei der Erledigung von mehreren Anträgen an einem Arbeitstag anteilig zu berücksichtigen.	
<b>3</b>	<b>Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens</b>	
3.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
3.2	für jede weitere angefangene Arbeitsviertelstunde	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
<b>4</b>	<b>Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung</b>	
4.1	Nachweise gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Flurstück und Bestand	
4.1.1	für die ersten 100 000 Flurstücke und Bestände	0,70; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.1.2	für weitere Flurstücke und Bestände	0,35
4.2	Datensätze einschließlich der Entschlüsselungsinformationen und Listen gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Flurstück und Bestand	
4.2.1	für die ersten 100 000 Flurstücke und Bestände	0,13; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.2.2	für weitere Flurstücke und Bestände	0,01
4.3	Zusätzliche Übermittlung von Datensätzen nach lfd. Nr. 4.2 an mitverwendungsberechtigte Stellen	
4.3.1	für das Gebiet einer Ortsgemeinde	50,00
4.3.2	für das Gebiet einer Verbandsgemeinde	100,00
4.3.3	für das Gebiet von mehr als einer Verbandsgemeinde	200,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.4	Auswertung aus der Liegenschaftsbeschreibung je Suchanforderung	25,00
4.5	Aktualisierungsinformationen als Nachweise, Listen oder Datensätze je angefangenen Kalendermonat seit der letzten Übermittlung nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 oder 4.5	1,25 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1 und 4.2; je Übermittlung jedoch mindestens 14,00
4.6	Verwendung der Auszüge nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 und 4.5 für Versorgungsaufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 der Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 der Gemeindeordnung) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 v. H. an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen beteiligt ist	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 und 4.5
4.7	Statistische und sonstige Informationen	
4.7.1	Flächen der tatsächlichen Nutzung, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei oder als Datensätze aus dem Jahresabschluss je Gemarkung, Gemeinde und Landkreis	0,50; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.7.2	Datensätze aus den Regionaldateien	
4.7.2.1	Übermittlung je angefangene 100 Datensätze	2,30; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.7.2.2	über Download	kostenfrei
4.8	Automatisiertes Abrufverfahren je Datenabruf	
4.8.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	0,50
4.8.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	10,00

#### Anmerkungen zu lfd. Nr. 4

1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.7 erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

2. Werden Auszüge und Informationen, mit Ausnahme zur Verwendung für Versorgeraufgaben nach lfd. Nr. 4.6, an einen der nachfolgend genannten Rechtsträger abgegeben, ist mit den Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 und 4.5 die Mitverwendung durch Stellen innerhalb der folgenden Gruppen abgegolten:
- a) Institutionen derselben kommunalen Gebietskörperschaft (z. B. Verwaltung, wirtschaftliche Unternehmen, Zweckverbände),
  - b) verbundene Unternehmen mit gleicher Aufgabenausrichtung, wenn ein Unternehmen mit mindestens 50 v. H. an dem anderen Unternehmen beteiligt ist, und
  - c) nachgeordnete Stellen einer obersten Landesbehörde.

## 5 Auszüge aus der Liegenschaftskarte

5.1	Auszüge gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format	
5.1.1	bis DIN A3	14,00
5.1.2	größer DIN A3 bis DIN A2	35,00
5.1.3	größer DIN A2 bis DIN A0	80,00
5.2	Auszüge im Rasterformat (LiKa-R) je km <sup>2</sup> dargestellter Erdoberfläche	
5.2.1	vom 1. bis zum 100. km <sup>2</sup>	75,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
5.2.2	vom 101. km <sup>2</sup> bis zum 1 000. km <sup>2</sup>	60,00
5.2.3	ab dem 1 001. km <sup>2</sup>	40,00
5.3	Zusätzliche Übermittlung von Auszügen nach lfd. Nr. 5.2 an mitverwendungsberechtigte Stellen mit einer dargestellten Erdoberfläche	
5.3.1	bis zu 10 km <sup>2</sup>	50,00
5.3.2	von mehr als 10 km <sup>2</sup> bis zu 100 km <sup>2</sup>	100,00
5.3.3	über 100 km <sup>2</sup>	200,00
5.4	Aktualisierung von Auszügen nach lfd. Nr. 5.2 je angefangenen Kalendermonat seit der letzten Übermittlung nach lfd. Nr. 5.2 oder 5.4	1 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2; je Übermittlung jedoch mindestens 14,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.5	Verwendung der Auszüge nach lfd. Nr. 5.2 und 5.4 für Versorgeraufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 der Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 der Gemeindeordnung) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 v. H. an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen beteiligt ist	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.2 und 5.4
5.6	Automatisiertes Abrufverfahren	
5.6.1	Einsicht am Bildschirm und Bildschirmausdruck	gebührenfrei
5.6.2	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.6.2.1	druckaufbereitet im Format bis DIN A3 je Ausgabe	4,00
5.6.2.2	im Rasterformat (LiKa-R)	75 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2
5.6.3	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.6.3.1	druckaufbereitet im Format bis DIN A3 je Ausgabe	10,00
5.6.3.2	im Rasterformat (LiKa-R)	85 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2; je Ausgabe jedoch mindestens 10,00
5.7	Auszug aus der Liegenschaftskarte in Kombination mit dem Orthophoto gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	115 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1, 5.6.2.1 oder 5.6.3.1
5.8	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 5.1 und 5.7 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer mittelbaren oder unmittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	50,00 bis 300,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 5

1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.1, 5.2, 5.4 und 5.7 erhoben.
2. Die Anmerkung 2 zu lfd. Nr. 4 gilt für die Gebühren nach lfd. Nr. 5.1, 5.2, 5.4 und 5.7 entsprechend.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 5.8 ist nicht zu erheben für die Veröffentlichung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in den Amtsblättern der Gemeinden und Verbandsgemeinden oder als Anlage zu amtlichen Berichten und Bekanntmachungen in Zeitungen.

**6 Sonstige Auszüge aus Schriftstücken, Plänen und dergleichen**

6.1	Schriftstücke je Ausfertigung im Format bis DIN A3	1,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
6.2	Pläne und dergleichen je Ausfertigung	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
6.3	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 6.1 und 6.2 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer mittelbaren oder unmittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	50,00 bis 250,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 6

1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 und 6.2 erhoben.
2. Die Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 5 gilt für die Gebühr nach lfd. Nr. 6.3 entsprechend.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>7</b>	<b>Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk und den Daten des vermessungstechnischen Raumbezugs</b>	
7.1	Punktinformationen je beantragten Punkt	
7.1.1	Übergeordnete Lagefestpunkte (ÜFP), Nivellementpunkte (NivP) und Schwerefestpunkte (SFP) als Einzelnachweis	20,00
7.1.2	ÜFP, NivP und SFP als Punktliste oder Datensätze	15,00
7.1.3	Trigonometrische Festpunkte (TP), Aufnahmepunkte (AP) und Polygonpunkte (PP)	1,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.1.4	Vermessungspunkte, Grenz- und Gebäudepunkte	0,40; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.1.5	Topographische Punkte	0,20; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.2	Einmessungsrisse der ÜFP, NivP und SFP je Punkt	5,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.3	ÜFP-, NivP- und SFP-Übersichten	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.4	Vermessungsrisse	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.5	Zusammenstellen von Maßangaben aus Vermessungsrisse je Liegenschaftszahl	1,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.6	Automatisiertes Abrufverfahren	
7.6.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.4
7.6.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.3; je Ausgabe jedoch mindestens 10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.7	SAPOS®-Dienste je Minute	
7.7.1	SAPOS®-HEPS	0,10
7.7.2	SAPOS®-GPPS mit einer Taktrate	
7.7.2.1	von höchstens 1 Hz	0,20
7.7.2.2	von mehr als 1 Hz	0,80

Anmerkungen zu lfd. Nr. 7

1. Einmessungsrisse und Übersichten der TP, AP und PP sind mit der Gebühr nach lfd. Nr. 7.1.3 abgegolten.
2. Für Auszüge und Daten nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.4 ist die Mindestgebühr je Antrag nur einmal zu erheben.

**8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen**

8.1	für einen Bereich bis 0,02 km <sup>2</sup>	25,00
8.2	je weitere angefangene 0,02 km <sup>2</sup>	4,00

Anmerkungen zu lfd. Nr.8

1. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
  - a) die Beschaffung sämtlicher in dem abgerufenen Bereich verfügbaren Vermessungsunterlagen,
  - b) die über den abgerufenen Bereich hinaus erforderlichen Punktinformationen und Einmessungsrisse und
  - c) die Aktualisierung von bereits abgerufenen Vermessungsunterlagen für den gleichen Verwendungszweck.
2. Die Gebühren sind von der öffentlichen Vermessungsstelle zu erheben, die den überwiegenden Teil der Vermessungsunterlagen erstellt hat.
3. Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

**9      Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen**

9.1	erstmalige Einrichtung je verwendende Stelle	250,00
9.2	Änderungen der Einrichtung je verwendende Stelle	25,00
9.3	Mindestgebühr je angefangenen Kalendermonat	20,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 9

1. Bei sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) sowie Personen und Stellen, die das Verfahren nach § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vertraglich vereinbart haben, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 9 nicht zu erheben.
2. Mit der Mindestgebühr nach lfd. Nr. 9.3 sind die Kosten für Auszüge nach lfd. Nr. 4.8, 5.6 und 7.6 bis zu der Höhe der Mindestgebühr abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>	
10.1	Grundaufwand je Antrag	250,00
10.2	je neues Flurstück	130,00
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.1	Grenzfeststellung je Grenzpunkt	280,00; je Antrag jedoch mindestens 840,00
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	
10.3.2.1	bis 10 Grenzpunkte je Grenzpunkt	180,00; je Antrag jedoch mindestens 540,00
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster je Grenzpunkt	90,00; je Antrag jedoch mindestens 270,00
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3 je Grenzpunkt	Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3; je Antrag jedoch mindestens 540,00
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	40,00
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	60,00
10.5	Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht abgemarkten, und neuen Grenzen bei der Vermessung lang gestreckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden je Grenzpunkt	140,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.1	je Grenzstein	25,00
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	15,00
10.7	Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung je Punkt	5,00
10.8	Flächenverzeichnis für den Eigentumswechsel nach einer Änderung des Straßenbaulastträgers je Flurstück des Altbestandes	25,00
10.9	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage	Wertfaktor nach Gebührenstaffel I

#### Anmerkungen zu lfd. Nr. 10

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen sowie die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1 und 2.3 abgegolten. Kosten für Vermarktungsmaterial von mehr als 3,00 EUR je Stück sind zusätzlich zu erheben.
2. Erstreckt sich ein Antrag auf mehrere räumlich oder zeitlich getrennte Teile oder auf mehrere Vermessungs- und Katasteramtsbezirke, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 und 10.3 für jeden Teil zu erheben.
3. Werden Gebäude mit einem Herstellungswert von mehr als 100 000,00 EUR im Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers zusammen mit einer Grenzbestimmung eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H.
4. Bei der Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3 ist jeder wiederhergestellte sowie jeder Grenzpunkt einer festgestellten Grenze zu zählen, der in der Grenzniederschrift dargestellt ist.
5. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2.2 ist nicht für Grenzpunkte anzusetzen, deren lineare Abweichungen zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen und den örtlich bestimmten Koordinaten mehr als 0,07 m betragen. Diese Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 abzurechnen.
6. Wird in einer bestehenden Flurstücksgrenze oder deren Verlängerung ein neuer Grenzpunkt festgelegt, der nicht als Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.4.2 oder als Schnittpunkt nach lfd. Nr. 10.5 abzurechnen ist, ist für die Prüfung des Anfangs- und Endpunktes dieser Flurstücksgrenze jeweils die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3 zu erheben. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle des Anfangs- und Endpunkts Kontrollpunkte bestimmt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

7. Werden für den Anfangs- und Endpunkt einer bestehenden Flurstücksgrenze bereits Gebühren nach lfd. Nr. 10.3 erhoben, ist für die Bestimmung von Schnittpunkten anstelle der Gebühr nach lfd. Nr. 10.5 die Gebühr nach lfd. Nr. 10.4 zu erheben.
8. Bei Vermessungen zur Bildung neuer Flurstücke ist stets eine Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 zu erheben, mindestens aber die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.3.
9. Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.
10. Der Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke ist in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwerts zu ermitteln. Weicht die Qualität der neu gebildeten Flurstücke von derjenigen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, ist die neue Qualität der Flurstücke zu berücksichtigen. Ein vereinbarter Kaufpreis kann als Orientierungshilfe dienen. Bei reinen Grenzbestimmungen sind 50 v. H. des Bodenwerts der Flurstücke maßgebend, die an die bestimmten Grenzpunkte angrenzen.
11. Steht bei lang gestreckten Anlagen mit bis zu 100 m Länge ein geeigneter Kaufpreis als Grundlage für die Festsetzung des Bodenwerts nicht zur Verfügung, ist in Siedlungsgebieten 50 v. H. des Bodenwerts und in den übrigen Gebieten der volle Bodenwert der angrenzenden Flurstücke anzusetzen. Es ist nur die Teilfläche der lang gestreckten Anlage anzusetzen, die unmittelbar an der zu bestimmenden Grenze liegt, mindestens jedoch eine Länge von 20 m.
12. Der Bodenwert eines neuen Flurstücks ist bei der Gebührenbemessung nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Grenzen nur im liegenschaftsrechtlich unbedingt notwendigen Umfang bestimmt werden und es größer ist als drei Viertel des Stammflurstücks.
13. Wirken Feldgeschworene oder von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gestellte Hilfskräfte an der Abmarkung mit, sind die Gebühren um bis zu 6,50 EUR je angefangene Arbeitshalbstunde der eingesetzten Person zuzüglich der zu erstattenden Auslagen zu reduzieren, höchstens jedoch bis zur Gebühr nach lfd. Nr. 10.6.



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

**11 Gebäudeeinmessung**

11.1 je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderungen

Gebühr nach  
Gebührenstaffel II

11.2 Mehrarbeit für die gleichzeitige Einmessung mehrerer Gebäude oder baulicher Veränderungen auf einem Flurstück für das dritte und jedes weitere Gebäude

5 v. H.  
der Gebühr  
nach lfd. Nr. 11.1

Anmerkungen zu lfd. Nr. 11

1. Bauliche Veränderungen sind planungswichtige Grundrissveränderungen an bereits errichteten Gebäuden durch Anbau oder teilweisen Abbruch. Die Erhebung eines vollständigen Gebäudeabbruchs ist kostenfrei.
2. Nicht unter lfd. Nr. 11 fallen die Gebäude und baulichen Veränderungen, die in Verbindung mit einer Flurbereinigung oder auf der Grundlage von Sondervereinbarungen eingemessen werden.
3. Für die Gebührenbemessung ist der Herstellungswert (§ 22 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 - BGBl. I S. 2209 - in der jeweils geltenden Fassung) der Gebäude oder der baulichen Veränderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Einmessung ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Bei der Einmessung von nicht fertig gestellten Gebäuden oder baulichen Veränderungen gilt der Herstellungswert der fertigen baulichen Anlage.
4. Ist der Herstellungswert nicht bekannt oder ist ein angegebener Herstellungswert offensichtlich unzutreffend, so ist er in einfachster Weise, z. B. auf der Grundlage des umbauten Raumes, zu ermitteln.
5. Werden auf einem Flurstück gleichzeitig mehrere Gebäude oder bauliche Veränderungen eingemessen, ist bei der Gebührenberechnung die Summe der Herstellungswerte zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Nebengebäude bis zu einem Herstellungswert von insgesamt 25 000,00 EUR, die auf einem eigenen Flurstück errichtet wurden, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden Hauptgebäude eingemessen werden. Wenn mehr als fünf Nebengebäude auf einem Flurstück eingemessen werden, sind Haupt- und Nebengebäude jeweils als eigene Gebäudegruppe nach lfd. Nr. 11 abzurechnen.
6. Die Gebühr nach lfd. Nr. 11.2 ist auch bei mehreren unter einem Dach errichteten Gebäuden anzusetzen, wenn zwischen den Gebäuden eine Trennwand erkennbar ist (z. B. Reihenhäuser, Reihengaragen, Gebäudeteile mit eigener Hausnummer).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

7. Wird nach der Einmessung eines Hauptgebäudes ein Nebengebäude im Sinne der Anmerkung 5 errichtet und innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Einmessung des Hauptgebäudes ein Antrag auf Einmessung des Nebengebäudes gestellt, so werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 11 erhoben.
8. Ab einem Gebäudealter von zehn Jahren sind 90 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 zu erheben. Die Gebühr vermindert sich je weitere vollendete fünf Jahre um 10 v. H. Das Jahr der Fertigstellung ist bei der Ermittlung des Gebäudealters voll zu berücksichtigen. Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach dem Herstellungswert gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude maßgebend; es ist mindestens die Gebühr für das höchstwertige Gebäude zu erheben.

**12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen**

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 12.1 | Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen  | bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11 |
| 12.2 | Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen  | bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4                   |
| 12.3 | Mehrarbeit für die Bestimmung und Abmarkung von Grenzen, wenn diese aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, wiederholt werden müssen | bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10        |

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>13</b>	<b>Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen</b>	
13.1	Aufmessung der Grenz- und Vermessungspunkte	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.2	Aufmessung topographischer Punkte	50 v. H. der Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.3	vollständige Aufmessung eines Gehöftes	Gebühr nach Gebührenstaffel III

Anmerkungen zu lfd. Nr. 13

1. Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 gilt entsprechend.
2. Unter lfd. Nr. 13 fallen geschlossene Neuvermessungen der Flurbereinigungsbehörden, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen und bei denen eine Grenzermittlung nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich ist.
3. Unter lfd. Nr. 13 fallen auch terrestrische Ergänzungsmessungen zur Luftbildmessung.
4. Die Punktdichte je Hektar der Gebührenstaffel III richtet sich bei den Arbeiten der Anmerkung 2 nach der Neuvermessungsfläche, bei den Arbeiten der Anmerkung 3 nach der Fläche des Gesamtverfahrens.
5. Zu einem Gehöft gehören alle auf einem Grundstück stehenden Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Stehen auf einem Grundstück mehr als zwei selbstständige Gebäude und erfordert die räumliche Trennung der Gebäude eine Aufnahme von unterschiedlichen Standpunkten aus, so können die Gebäude zu Gebäudegruppen zusammengefasst und jede Gebäudegruppe als Gehöft gezählt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

**14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch**

14.1	je Ordnungsnummer	800,00 bis 1600,00
14.2	Mehrarbeit, z. B. durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans während des Umlegungsverfahrens, durch Vorwegmaßnahmen nach den §§ 76 und 77 Baugesetzbuch, durch Nachträge zum Umlegungsplan oder durch die Rückabwicklung der Umlegung je betroffene Ordnungsnummer	bis 250,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 14

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 14 sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagenerstattung bleibt unberührt.
2. Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.
3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.
4. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen. Die Bildung von Flurstücken ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 abgegolten.

**15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch**

15.1	Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	100,00 bis 400,00
15.2	Durchführung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	50,00 bis 100,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 15

1. Die Anmerkungen 1 und 2 zu lfd. Nr. 14 gelten entsprechend.
2. Die Gebühren nach lfd. Nr. 15 sind jeweils für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.
3. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen. Die Bildung von Flurstücken ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 15.1 abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

<b>16</b>	<b>Flurstücksverschmelzung</b> je neues Flurstück	30,00
-----------	--	-------

Anmerkungen zu lfd. Nr. 16

1. Mit der Gebühr sind alle Aufwendungen zur Bearbeitung der Flurstücksverschmelzung einschließlich der Zulässigkeitsprüfung abgegolten.
2. Ist eine beantragte Flurstücksverschmelzung z. B. wegen ungleicher Belastung der Flurstücke im Grundbuch nicht möglich, sind 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16 zu erheben.
3. Eine von Amts wegen durchgeführte Flurstücksverschmelzung ist kostenfrei, wenn sie nicht zugleich der Reduzierung von Kosten für eine Liegenschaftsvermessung oder eine andere Maßnahme dient.

**17      **Übernahme von Vermessungsschriften****

17.1	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
17.2	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11
17.3	Umglegungen nach dem Baugesetzbuch je Flurstück	20,00
17.4	Flurstücksverschmelzungen	30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16
17.5	Mehrarbeit für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften	Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2

Anmerkungen zu lfd. Nr. 17

1. Die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist unabhängig davon, ob die Vermessung von einem Vermessungs- und Katasteramt oder einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle ausgeführt wurde, anzusetzen. Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die erforderlichen Mitteilungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskataster abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 entfällt bei
  - a) nicht gebührenpflichtigen Gebäudeeinmessungen,
  - b) der Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch und
  - c) Gebäuden im Erbbaurecht oder auf Grundstücken im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, die von hierzu befugten behördlichen Vermessungsstellen kommunaler Gebietskörperschaften eingemessen wurden.
3. Mit der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist die Nutzung der SAPOS<sup>®</sup>-Dienste HEPS und GPPS abgegolten.
4. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.5 schuldet unabhängig von den Gebühren nach lfd. Nr. 17.1 bis 17.4 die einreichende sonstige öffentliche Vermessungsstelle.
5. Die Übernahme von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungs-gesetz ist kostenfrei.

## **18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen**

18.1	Beglaubigungen je Beglaubigungsvermerk	3,00
18.2	Entfernungsbescheinigung über Wegstrecken je Strecke	20,00
18.3	Bescheinigungen zur lastenfreien Abschreibung von Grundstücksteilen außerhalb des Ausübungsbereichs von Grunddienstbarkeiten (§ 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) je Grundstück	45,00
18.4	Unschädlichkeitszeugnis nach dem Landesgesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr je Unschädlichkeitszeugnis	50,00 bis 150,00

### Anmerkung zu lfd. Nr. 18

Die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 7 Abs. 1 LGVerm ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 10.2 oder 16 abgegolten.

## **19 Genehmigung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen**

je Genehmigung	25,00 bis 850,00
----------------	------------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>20</b>	<b>Prüfung und Eichung von Sensoren</b>	
20.1	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von bis zu sechs Pfeilern	
20.1.1	Bestimmung von Nullpunktkorrektur und Gerätemaßstab	
20.1.1.1	für das erste Gerät	120,00
20.1.1.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	80,00
20.1.2	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler	
20.1.2.1	für das erste Gerät	190,00
20.1.2.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	110,00
20.1.3	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und Frequenz	
20.1.3.1	für das erste Gerät	170,00
20.1.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	120,00
20.1.4	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab, zyklischem Phasenfehler und Frequenz	
20.1.4.1	für das erste Gerät	250,00
20.1.4.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	150,00
20.2	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von mehr als sechs Pfeilern je Gerät	Gebühr nach lfd. Nr. 20.1; zuzüglich 90,00
20.3	Eichung von satellitengestützten Vermessungssystemen	
20.3.1	für das erste Gerät	70,00
20.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	40,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 20

1. Mit diesen Gebühren sind die Nutzung der Eicheinrichtungen, die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen, die Erstellung eines Auswerteprotokolls sowie die Zertifizierung abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

2. Werden die Messungen zur Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler bei elektrooptischen Distanzmessgeräten sowie zur Eichung von GPS-Gerätesystemen von Bediensteten der Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, sind zusätzlich die Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 zu erheben.

3. Die Nutzung der Eichstrecken sowie die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen sind für Vermessungsstellen des Landes gebührenfrei. Von den sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 LGVerm werden 70 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 20 erhoben.

**21 Sonstige technische Arbeiten**

21.1 Vermessungsunterlagen Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7

21.2 örtliche und häusliche Arbeiten Gebühren nach lfd. 1 und 2

21.3 Einsatz von Sensoren und Auswertegeräten, deren Anschaffungswert 15 000,00 EUR übersteigt je angefangene halbe Betriebsstunde 0,15 v. T. des Anschaffungswertes

Anmerkungen zu lfd. Nr. 21

1. Zu den Arbeiten nach lfd. Nr. 21 zählen insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Einmessung von topographischen Gegenständen, soweit in diesem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,
  - b) Sicherung von Vermessungs- und Grenzpunkten, die z. B. durch Baumaßnahmen gefährdet sind; für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster wird keine Gebühr erhoben,
  - c) vorübergehende Kennzeichnung von Grenzpunkten während einer noch nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung,
  - d) Umsetzung von Daten in ein Sonderformat und
  - e) besondere Reproduktionsarbeiten.
2. Nicht unter lfd. Nr. 21 fallen Arbeiten, die aufgrund von Sondervereinbarungen durchgeführt werden.



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>22</b>	<b>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</b>	
22.1	Bestellung und Vereidigung	460,00
22.2	Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders	195,00
22.3	Qualifizierungsverfahren nach § 22 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
22.3.1	praktischer Qualifizierungsteil	190,00
22.3.2	schriftlicher Qualifizierungsteil	150,00
22.3.3	mündlicher Qualifizierungsteil	135,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 22

Im Falle der Wiederholung eines Qualifizierungsteils ist die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 22.3 erneut zu erheben.

## Gebührenstaffel I

### Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>		
<b>Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke</b>		<b>Wertfaktor</b>
<b>über</b>	<b>bis</b>	
0,00 EUR	3 000,00 EUR	0,8
3 000,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

<b>Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung</b>	
<b>Art der Anlage</b>	<b>Wertfaktor</b>
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, von einander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

#### Anmerkung zur Gebührenstaffel I

Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrages ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

## Gebührenstaffel II

### Gebäudeeinmessung

Gebäudewert (Herstellungswert)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
EUR	EUR
bis 25 000,00	125,00
von mehr als 25 000,00 bis 100 000,00	220,00
von mehr als 100 000,00 bis 250 000,00	380,00
von mehr als 250 000,00 bis 400 000,00	570,00
von mehr als 400 000,00 bis 500 000,00	680,00
von mehr als 500 000,00 bis 5 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	260,00 mehr
von mehr als 5 Mio. bis 20 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	160,00 mehr
von mehr als 20 Mio.	8 000,00

#### Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung jeder Grundrissveränderung durch teilweisen Abbruch ist eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben.

## Gebührenstaffel III

### Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften

	Gebühr je aufgemessenem Grenz- und Vermessungspunkt oder je Gehöft				
	Behinderungsstufe				
	1	2	3	4	5
	EUR				
je Punkt bei einer Punktdichte je Hektar Neuvermessungsfläche (bis einschließlich)					
2	29,00	110 v. H.	120 v. H.	130 v. H.	bis 150 v. H.
3	23,00	der Gebühr	der Gebühr	der Gebühr	der Gebühr
4	20,00	in Behinde-	in Behinde-	in Behinde-	in Behinde-
5	18,50	rungsstufe 1	rungsstufe 1	rungsstufe 1	rungsstufe 1
6	17,50				
7	17,00				
8	16,50				
9	16,00				
10 und mehr	15,00				
je Gehöft	170,00				

#### Anmerkung zur Gebührenstaffel III

Die Einstufung des Neuvermessungsgebietes in die Behinderungsstufen erfolgt nach folgenden Merkmalen:

Behinderungsstufe 1: offene Feldlagen, Anteil der Holzflächen bis 10 v. H.

Behinderungsstufe 2: Ortslagen - aufgelockert, ruhiger Straßenverkehr

Feldlagen - Behinderung durch Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder  
Anteil der Holzflächen über 10 bis 35 v. H.

- Behinderungsstufe 3: Ortslagen - aufgelockert mit starkem Straßenverkehr oder enge  
Bebauung mit ruhigem Straßenverkehr  
Feldlagen - erhebliche Behinderung durch dichte Bodenbewachsung  
(z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 35 bis 70 v. H.  
und/oder erhebliche Höhenunterschiede
- Behinderungsstufe 4: Ortslagen - enge Bebauung mit starkem Straßenverkehr oder  
sehr enge Bebauung  
Feldlagen- Anteil der Holzflächen über 70 v. H. und/oder überwiegend  
steile Hanglagen
- Behinderungsstufe 5: sehr eng bebaute Ortslagen mit starkem Straßenverkehr und/oder erheblichen  
Sichtbehinderungen und/oder erheblichen Höhenunterschieden bzw. steilen  
Hanglagen